

Gemeinde St. Ilgen Landkreis Heidelberg

S A T Z U N G

über die Ergänzung des Bebauungsplanes
" Etwiesen- Bruch"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S.341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955. (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 27.3.1972 die Ergänzung des geänderten Bebauungsplanes " Etwiesen- Bruch" der am 9.7.71 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ergänzung

Unter Punkt 5 der schriftlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes " Etwiesen-Bruch" wird unter Punkt 5.3 folgende weitere Ausnahmen eingefügt:

Ausnahmen:

- 5.3 Bei der Anlage von Tiefgaragen wird bei Anwendung des § 21 a Abs. 5 BauNVO die Erhöhung der Geschößflächenzahl um 0,2 auf maximal 1,1 festgesetzt.
- 5.4 Für die 3 - geschossige Bauweise wird zusätzlich ein Penthouse-Geschoss zugelassen.
- 5.4.1 Das Penthouse-Geschoss muß innerhalb einer Dachneigung von 45 ° liegen. Dachgesimse und Dachüberstände dürfen den Schnittpunkt mit der Dachfläche nicht überschreiten.

8. 1972

5.42 Bei Einbau eines Aufzuges muß der Maschinenraum innerhalb des Penthouse-Geschosses liegen.

5.43 Die im Bebauungsplan ausgewiesene Nutzung (GFZ) darf durch das Penthouse-Geschoss nicht überschritten werden.

§ 2

Inhalt der Ergänzung

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Etwiesen-Bruch" vom 9. Juli 1971 werden ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 1.

§ 3

Bestandteile des ergänzten Bebauungsplanes.

Neben den durch § 2 ergänzten Bebauungsplanvorschriften besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1.) der Begründung vom Dezember 1967 und Januar 1971,
- 2.) Straßenlängs- und Querschnitte vom 10.1.1969,
- 3.) dem Bebauungsplan mit Bebauungsvorschriften vom 9. Juli 1971.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten .

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 112 LBO, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

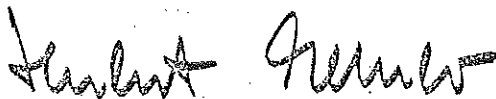
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ilgen, den 3. Juli 1972.

Der Bürgermeister:



Eine gleichlautende Fertigung dieser Satzung ist an der Rathaus-Verkündungstafel in der Zeit vom 5. Juli bis einschließlich 20. Juli 1972 angeschlagen. Auf diesen Anschlag wird hingewiesen.